

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0496
623 - Fachbereich Verkehrsaufsicht und Beiträge			Datum: 28.11.2012
Bearb.:	Frau Angelika Strodthoff-Hobler	Tel.: 202	öffentlich
Az.:	623-Frau Strodthoff-H. /Ju		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	06.12.2012	Anhörung

Punkt 15.15 der Sitzung des Ausschusses f. Stadtentwicklung und Verkehr 071/X vom 01.11.2012

hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Holle zum Parkverbot vor dem Spielplatz Lawaetzstraße / Kuno-Liesenberg-Kehre

Herr Holle fragt an, ob in der Kuno-Liesenberg-Kehre, im Bereich der Einfahrt zur Lawaetzstraße und damit im Bereich der Querung vom Spielplatz auf den Bouleplatz, welcher zusätzlich mit einer Fahrbahnverengung versehen wurde, ein Parkverbot eingerichtet werden kann. Durch das dortige Parken wird die Sicht auf querende Kinder behindert und Großfahrzeuge, wie Rettungswagen oder Lastkraftwagen die Durchfahrt versperrt.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Gem. § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Entsprechende Anordnungsgründe sind nicht ersichtlich.

Bei der Kuno-Liesenberg-Kehre handelt es sich um eine Sackgasse, ausgewiesen als Tempo-30-Zone, in der mit der gebotenen Vorsicht, einer gegenseitigen Rücksichtnahme und vorausschauender Fahrweise keine außergewöhnliche Gefahrenlage besteht.

Besondere Gefahrenmomente im Bereich der Spielplatzanlagen sind von der Polizei bisher nicht festgestellt worden.

Ein Parken vor Querungshilfen ist in der Regel nicht unüblich. Zudem räumt eine Querungshilfe dem Fußgänger oder Radfahrer keinen Vorrang ein.

Gem. Stellungnahmen der Polizei und der Feuerwehr wird auch von dort kein zwingend notwendiger Handlungsbedarf bezüglich eines Parkverbotes gesehen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister